

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	19 (1903)
Heft:	25
Rubrik:	Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Henn-Goldinghausen.**

XIX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argv. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 17. September 1903.

Wochenspruch: *Tun, nicht rasten und ruh'n!
Den Schwachen gutes tun.*

Verbandswesen.

**Schweizerisch. Rüfermeister-
verband.** Sonntags den 6.
September fand in Lausanne
die Delegiertenversammlung
des Schweizer. Rüfermeister-
verbandes statt. Der Verband
ist bereits auf 260 Mitglieder

angewachsen. Beschlossen wurde die fakultative Ein-
führung der Unfallversicherung vorläufig mittelst eines
Vertrages mit einer bestehenden Privatgesellschaft. Für
später ist die Gründung einer eigenen Unfallkasse in
Aussicht genommen. Im fernern wurde die Frage betr.
das Gehülfe- und Lehrlingswesen, sowie der Gründung
einer genossenschaftlichen Rohmaterialienhandlung in
Beratung gezogen. Im weiteren beschloß die Versamm-
lung für die französischen Kollegen die Gründung eines
alle 14 Tage erscheinenden Bulletins. Die Herausgabe
einer eigenen Zeitung in deutscher und französischer
Sprache ist nur mehr eine Frage der Zeit; wahrschein-
lich wird das Blatt schon auf Neujahr erscheinen.

Wichtige Aufgaben der Städte und größerer Dorfgemeinden.

Die engere Kommission hat für den am 26. Sept.
in Basel stattfindenden Schweizer. Städtetag zu

den von uns teilweise schon publizierten Verhandlungs-
gegenständen noch folgende wichtige Thesen aufgestellt:

1. Grundlagen der städtischen Baugesetzgebung (allgemeine Thesen):

1. Die in den Großstädten, sowie in vielen Mittel-
und Kleinstädten übliche dichte Zusammendrängung der
Bevölkerung in Mietkasernen gefährdet die Gesundheit
und erschwert den Erwerb eines eigenen Heims.

2. Den das allgemeine Wohl schädigenden Aus-
wüchsen der Bau- und Bodenspekulation, welche die
Bodenpreise maßlos steigern und zum Bau von Miet-
kasernen drängen, muß mit allen Rechtsmitteln des
Staates und der Gemeinde entgegengetreten werden.
Die schädliche Ausnutzung der Bauflächen und die Bau-
höhe sollen so weit möglich reduziert werden, damit
die Quartiere nicht von der Spekulation auf den Bau
von Mietkasernen ergriffen werden können. In den
äußeren Zonen soll vielmehr der Bau von Einfamilien-
häusern oder von Häusern mit 2 bis 3 Wohnungen
möglichst gefördert werden.

3. Das Ideal der städtischen Bebauung ist, nament-
lich in den äußeren Quartieren, in offener oder ge-
schlossener Bauweise das Einfamilienhaus. Die Errichtung
von Einfamilienhäusern oder kleineren Gebäuden mit
je zwei Wohnungen in gruppenweiser, geschlossener
Bebauung von höchstens drei Häusern ist sanitärisch
der offenen Bauweise gleichzustellen. (Geräumige Bau-
weise.) Bei großen durchgehenden Verkehrslinien ist die